

Vorlage TOP: 11)	Vorlage-Nr: Status: AZ: Datum:	V 2004/146 öffentlich 05.10.2004
Bildung der Ausschüsse und Festlegen der Ausschussstärken		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Frau Wendholt	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	11.10.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Vor der Wahl der Ausschussmitglieder hat der Rat durch gesonderten Beschluss festzulegen:

- die Bildung der freiwilligen Ausschüsse neben den Pflichtausschüssen
- die Bildung der Ausschüsse nach sondergesetzlichen Regelungen
- die personelle Stärke der einzelnen Ausschüsse
- die Anzahl der sachkundigen Bürger und / oder sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme, die in die Ausschüsse bestellt werden sollen

Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Sitzung.

Pflichtausschüsse

Nach § 57 Abs. 2 GO NW sind in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

In der letzten Legislaturperiode wurden folgende Pflichtausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
Beschwerdeausschuss,
Wirtschaftsförderungsausschuss
(HFA) 15 Ratsmitglieder
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) 15 Ratsmitglieder

Freiwillige Ausschüsse

Die Überlegungen zur Verwaltungsreform gingen seinerzeit auch von einer Konzentration der Ratsarbeit und hier vorrangig die Zusammenlegung von Gremien im Hinblick auf eine effiziente Entscheidungsfindung aus.

Im Zusammenhang mit der effizienteren Gestaltung der Ratsarbeit wurde ebenfalls die Frage nach Zusammenlegung von Ausschüssen thematisiert. Bei freiwilligen Ausschüssen bestehen hiergegen keine Bedenken. Dem Rat steht es frei, die Zahl der freiwilligen Ausschüsse, die Zahl der Ausschussmitglieder und ihre Befugnisse festzulegen.

In der letzten Legislaturperiode wurden folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss (UPA) | 15 Mitglieder |
| 2. | Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport (AKS) | 15 Mitglieder |
| 3. | Wasser- und Wirtschaftswegebauausschuss (WWA) | 15 Mitglieder |

Ausschüsse nach sondergesetzlichen Regelungen

Neben den nach Kommunalrecht zu bildenden Pflichtausschüssen ist in sondergesetzlichen Vorschriften die Bildung weiterer Ausschüsse zwingend vorgeschrieben. Sie werden aufgrund von einzelgesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen gebildet und können als „Sonderausschüsse“ bezeichnet werden. Zusammensetzung und Verfahren weichen zum Teil von den Bestimmungen der GO NW ab.

Für die Stadt Borken wurden in der letzten Legislaturperiode folgende Ausschüsse nach sondergesetzlichen Regelungen gebildet:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Wahlprüfungsausschuss nach § 40 KWahlG (WPA) | 15 Ratsmitglieder |
| 2. | Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB KJHG und § 4 der Jugendamtssatzung (Ausschuss für Jugend und Familie – AJF) | 9 Mitglieder |
| 3. | Musikschulausschuss nach § 6 der Vereinbarung vom 30.11.1977/20.09.1985 (MSA) | 8 Mitglieder |
| 4. | Weiterbildungsausschuss auf der Grundlage des § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.06.1976 (WBA) | 8 Mitglieder |
| 5. | Umlegungsausschuss nach §§ 4 und 5 der Durchführungsverordnung des Baugesetzbuches (VO BauGB) (UmA) | 2 Ratsmitglieder |

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 6. | Aufsichtsrat der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH (AR) | 13 Ratsmitglieder |
| 7. | Arbeitskreis für die Gleichstellung von Frau und Mann (AKG) | 15 Mitglieder |

Die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Befugnisse und die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

Soweit Fraktionen in einem Ausschuss nach dem Höchst-Zahlenverfahren nicht vertreten sind, können sie für diesen Ausschuss gemäß § 58 Abs. 1 GO NW ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Sachkundige Einwohner mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 4 GO NW werden nicht bestellt.

Künftige Regelungen:

Für die zukünftige Bildung der Ausschüsse sollen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ausschüsse zusammengelegt werden:

Der Haupt- und Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss soll mit dem Arbeitskreis für die Gleichstellung von Frau und Mann zusammengelegt werden.

Dieser Ausschuss wird dann Hauptausschuss (HA) genannt. Die entsprechenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

Ebenfalls soll der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss mit dem Wasser- und Wirtschaftswegebauausschuss zusammengelegt werden.

Dieser Ausschuss wird dann Umwelt- und Planungsausschuss (UPA) genannt. Auch hier werden die entsprechenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

Weiterhin soll die Anzahl der Mitglieder in den Pflicht- und freiwilligen Ausschüssen sowie im Wahlprüfungsausschuss von bisher 15 Mitglieder erhöht werden auf nunmehr 19 Mitglieder.

Dadurch wird es möglich, dass auch die kleineren Fraktionen jeweils mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter in den jeweiligen Ausschuss entsenden können.

Bei dem Musikschulausschuss (MSA) und bei dem Weiterbildungsausschuss (WBA) sind die sondergesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Diese sehen vor, dass die Räte der beteiligten Gemeinden Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder entsenden können. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl, und zwar entfällt auf je angefangene 5.000 Einwohner ein Sitz. Hierbei gilt die letzte Bevölkerungszahl nach der Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS).

Die letzte Zahl vom LDS datiert vom 31.12.2003 mit 40.811 Einwohnern in der Stadt Borken. Daher sind in den Musikschulausschuss sowie in den Weiterbildungsausschuss jeweils 9 Ratsmitglieder seitens der Stadt Borken zu entsenden.